

Verordnung über öffentliche Anschläge (AnschlägeVO – ÖAVO)

Vom 19. Juni 2000 (Amtsblatt S. 323)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Veranstaltungshinweise in Plakatform, Tafeln, Zettel und Aufkleber nur an den hierfür von der Stadt Nürnberg zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur vorgeführt werden, wenn dies die Stadt vorher genehmigt hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während 44 Tagen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls und solange es die über die Stellen Verfügungsberechtigten gestatten. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der vier Wochen, bevor abgestimmt wird. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer Einrichtungen angebracht sind.

(4) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das

Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahme-genehmigung nach § 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt.
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet oder entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmälern anbringt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 22.10.1987 (Amtsblatt S. 215, ber. S. 228 und 239) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 28.06.2000